

10. Parkraumbewirtschaftung

GD Rehkämper weist kurz auf ein Schreiben der Anlieger der Kirchstraße hin, in dem beantragt wird, dem Hellerkotten-Parkplatz auch die niedrigere Gebührenstufe II zuzuweisen.

Sodann gibt er Erläuterungen zur Parkraumbewirtschaftung in Bad Rothenfelde und geht dabei insbesondere auf die Gründe für eine Parkraumbewirtschaftung sowie die Änderungen im neuen Konzept gegenüber dem bisherigen ein. Auf die Ausweisung von Anwohnerparkzonen soll zunächst verzichtet werden. GD Rehkämper stellt aber klar, daß bei entsprechendem Bedarf auch nach Inkrafttreten des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes die Ausweisung solcher Anwohnerparkzonen möglich ist. Zum Problem der Dauerparker (Tagesgäste, Wochenendbesucher) teilt er mit, daß es rechtlich problematisch sei, auf bewirtschafteten, gewidmeten Parkplätzen Flächen für Dauerparker auszuweisen. Ein gleichzeitiges Nebeneinander von Kurzzeitparkplätzen und Dauerparkplätzen sei nicht so ohne weiteres machbar; es müßten dann Abgrenzungen (z. B. durch Schrankenregelung) erfolgen. Durch die begrenzte Parkzeit solle für eine Fluktuation auf den Parkflächen gesorgt werden. Es wäre ideal, wenn man in der Peripherie Flächen bekommen könne, die für Dauerparker vorgesehen werden könnten. Die berufstätigen Dauerparker (Beschäftigte der Kreissparkasse, Gemeindeverwaltung, Kliniken usw.) hätten die Möglichkeit, über eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde auf den vorhandenen Parkplätzen parken zu können.

Ferner solle das Parkraumbewirtschaftungskonzept durch ein Parkleitsystem unterstützt werden.

GD Rehkämper stellt die Rechtmäßigkeit des jetzigen Konzeptes in den Vordergrund. Er warnt davor, hierin gravierende Änderungen vorzunehmen, die dann erst noch in rechtlicher Hinsicht überprüft werden müßten. Er schlägt vor, das Begehren der Anlieger der Kirchstraße zu berücksichtigen und den Hellerkotten-Parkplatz in die Gebührenstufe II einzustufen.

Es schließt sich eine kontroverse Diskussion über Sinn und Zweckmäßigkeit des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes an.

Rh. Siefert führt aus, ursprüngliche Intention einer Parkraumbewirtschaftung sei gewesen, von den Wochenendbesuchern, die die Kuranlagen in Anspruch nehmen, ohne Kurtaxe zu zahlen, eine Parkgebühr zu verlangen. Er setzt sich dafür ein, an Wochentagen keine Parkgebühren zu erheben und weist auf die Konkurrenzsituation Bad Rothenfeldes mit den Nachbarorten, z. B. Bad Laer, Bad Iburg, hin, in denen seines Wissens keine Parkgebühren verlangt würden. Der Geschäftswelt in Bad Rothenfelde möchte er ferner auch nicht zumuten, daß an Wochentagen die Parkplätze gebührenpflichtig sind.

GD Rehkämper entgegnet, daß vorrangiges Ziel der Parkraumbewirtschaftung nicht die Einnahmeverbesserung der Kommune sei, sondern vielmehr der Parkdruck reguliert werden solle. Die Gebührenpflicht an Wochentagen solle deshalb eingeführt werden, da in Bad Rothenfelde, im Gegensatz zu z. B. Bad Laer, an Wochentagen nachmittags ein besonders hohes Verkehrsaufkommen herrsche.

Beig. Spiering lobt die Arbeit des GD Rehkämper im Bezug auf das erstellte Parkraumbewirtschaftungskonzept und setzt sich dafür ein, dies nun zu verabschieden, um damit erste Erfahrungen sammeln zu können. Die Möglichkeit, hierdurch den Verkehr zu regeln, solle unbedingt wahrgenommen werden. Nach einer Probezeit von z. B. 1 Jahr könne alles noch einmal überdacht und evtl. auch Änderungen eingeführt werden.

Rf. Geschwinde beantragt Ende der Debatte nach Anhörung der bis hierher vorliegenden Wortmeldungen; diesem Antrag wird bei 4 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

2. stellv. Bgm. Tesch lobt ebenfalls die gründliche Arbeit an dem Parkraumbewirtschaftungskonzept und möchte dies jetzt auf den Weg bringen. Auf Veränderungen, die ggfs. notwendig seien, müsse man flexibel reagieren. Evtl. müßten auch für ganztägige Sportveranstaltungen Sonderregelungen gefunden werden.

Rf. Dr. Panajotow-Pilz schließt sich dem Vorschlag von Rh. Wernermann an, die Gebühren nur am Wochenende, beginnend am Freitag nachmittag, zu kassieren und erhebt dies zum Antrag.

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.

Rh. Siefert macht auf das Verkehrsproblem am Wochenende an der Einmündung Hannoversche Straße/Frankfurter Straße aufmerksam.

Dazu teilt GD Rehkämper mit, man mache sich schon seit einiger Zeit Gedanken über diesen Verkehrsknotenpunkt; das Problem werde demnächst in den zuständigen Gremien erörtert.

Auf Nachfrage von Beig. Andernacht führt GD Rehkämper aus, im hinteren Bereich des Hellerkottenparkplatzes ständen einige Parkplätze im Eigentum der evangelischen Kirche, die entsprechend ausgewiesen werden müßten.

Mit der Änderung, daß der Hellerkottenparkplatz in die Gebührenstufe II einzustufen ist, ergeht folgender

Beschluß (11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung):

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 wird die Parkraumbewirtschaftung allgemein im Kurbezirk I der Gemeinde Bad Rothenfelde eingeführt.
2. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Bad Rothenfelde wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die Verordnung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Parkraumbewirtschaftungskonzept (Stand: 19.04.96)

I. Allgemeines

Im Kurort Bad Rothenfelde ist eine Verbesserung der Verkehrssituation und eine deutliche Erhöhung der Qualität des Erholungsumfeldes nur mit einer konsequenten Reduzierung der Mengen des Autoverkehrs und einer ortsverträglichen Abwicklung des verbleibenden Autoverkehrs möglich. Nachdem der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 9.11.1994 ein stufenweise zu realisierendes Handlungskonzept zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) als Leitlinie zur Neuordnung des Verkehrs in Bad Rothenfelde beschlossen hat, ist die Einführung eines flächendeckenden Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ein erster wirksamer Schritt zur Verwirklichung des VEP.

Die für die Kurortfunktion unverträglich hohen Verkehrsbelastungen sind primär auf den massenhaften Gebrauch des Autos im täglichen Verkehr zurückzuführen. Die Verkehrsbelastungen werden neben den Einwohnern und Kurgästen der Gemeinde Bad Rothenfelde zunehmend von Tagesgästen und Besuchern erzeugt. Verkehrszählungen 1993 ergaben z.B. auf der Osnabrücker Straße/Salinenstraße an Werktagen 11.000 Fahrzeuge. An Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Verkehr auf diesem Straßenzug im Ortsmittelpunkt auf 14.000 Fahrzeuge. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Individualreisende. Bad Rothenfelde verzeichnet pro Jahr 600.000 Gästeübernachtungen. Durch die am Ort befindlichen Kliniken findet eine ganzjährige Belegung - also auch außerhalb der "klassischen" Kursaison - statt. Allein dieser Umstand wirkt sich hinsichtlich der verkehrlichen Belastungen besonders im Ortszentrum deutlich sichtbar aus. Insbesondere die Eröffnung von Großkliniken der LVA Westfalen, der Parkklinik II 1995 und die Mitte 1996 zu erwartende Eröffnung der Klinik Am Kurmittelhaus mit einer Kapazität von zusammen ca. 480 Betten erzeugen zusätzliche Verkehrsbelastungen. Ein entscheidender Eckpfeiler zur Umsetzung des Handlungskonzeptes "Kurortverträglicher Verkehr" ist die wirksame Parkraumbewirtschaftung mit regelmäßigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen.

Ein wirksames Parkraumbewirtschaftungskonzept muß deshalb den erwähnten Umständen in geeigneter Weise Rechnung tragen. Die Entscheidungsgrundlagen unterscheiden sich daher grundlegend von denen der bisher durchgeführten Parkraumbewirtschaftung. Das neu zu beschließende Konzept muß sich den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Die im bisherigen Konzept vorgesehene Beschränkung der Bewirtschaftung auf bestimmte Parkplätze und auf einzelne Wochentage genügt diesen neuen Herausforderungen nicht mehr. Ein rechtlich gesichertes und wirksames Parkraumbewirtschaftungskonzept muß sich deshalb ganzjährig auf den Ortskern beziehen.

Mit Beschluß vom 27.9.1995 hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde die bisherigen Regelungen für ungültig erklärt und gleichzeitig beschlossen, die künftige Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeinde Bad Rothenfelde in öffentlich-rechtlicher Form durchzuführen.

II. Parkraumbewirtschaftungskonzept

Die zukünftige Parkraumnutzung und -bewirtschaftung ist als wirksames Steuerungsinstrument anzusehen. Ohne ein differenziertes Parkraumkonzept bleibt das Handlungskonzept zur Reduzierung der Autoverkehrsbelastungen des Kurortes Bad Rothenfelde unvollständig.

Die Parkraumsituation im Ortskern ist primär durch den Zielverkehr auf die Überlagerung der vielfältigen Nutzungsansprüche zurückzuführen. Insbesondere der starke Parksuchverkehr an den Wochenenden und der hohe Dauerparkanteil an den Werktagen sind als Hauptprobleme anzuführen. Der vorhandene öffentliche Parkraum muß deshalb flächendeckend bewirtschaftet werden, um durch Vorgabe der zulässigen Parkdauer und Staffelung der Höhe der Parkgebühren in der Regel während der Geschäftszeiten eine den Zielen entsprechende Nutzung des Parkraumangebotes bewirken zu können. Die Parkraumbewirtschaftung ist ein Teil der Verwirklichung des Verkehrsentwicklungskonzeptes (VEP).

Das Parkraumkonzept muß die verschiedenen Nutzungsansprüche im Kernort (Kurzbezirk I) differenziert erfassen und darauf zielgerichtet Strategien entwickeln.

- Dem notwendigen Andienungs- und Wirtschaftsverkehr ist ein ausreichender Parkraum anzubieten.
- Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Ortskerns ist ein ausreichendes Angebot für Kurzzeitparker sicherzustellen.
- Für Langzeit- und Dauerparker (Berufspendler; Tagesbesucher) sind Parkraumkapazitäten außerhalb der empfindlichen Bereiche vorzusehen.
- Es sind behindertengerechte Parkstände in ausreichender Anzahl auszuweisen.
- Zur Verringerung des Parksuchverkehrs ist eine Konzentrierung des Parkraumangebotes in wenigen, zentralen Parkieranlagen (Parkplätze) anzustreben.

Da sich eines der wichtigsten Ziele des Gesamtkonzeptes auf die Erhaltung der Wirtschaftskraft bezieht, sind Parkgebühren nach

- Lage des Parkstandes und
- Parkzweck des Verkehrsteilnehmers

zu gestalten. Darüber hinaus werden bei der Festlegung von Parkgebühren folgende weitere Kriterien berücksichtigt:

- Länge des Fußweges vom Parkstand zum Reiseziel (Parkgebührenzonen),
- Parkkomfort und
- Nutzungsansprüche anderer Verkehrsteilnehmer (vor allem Radfahrer und Fußgänger im Straßenraum).

Für die empfohlene Bewirtschaftung der Parkstände im öffentlichen Bereich werden aus wirtschaftlichen und gestalterischen Erwägungen Parkscheinautomaten vorgeschlagen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer noch zu beschließenden Gebührensatzung i.V.mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen (ParkGO).

Der Erfolg jedes Parkraumbewirtschaftungskonzeptes setzt eine wirksame Überwachung der Parkregelungen sowie die Ahndung von Verstößen voraus. Verstöße gegen Vorschriften über Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben stellen Ordnungswidrigkeiten gem. § 49 Abs. 1 Nr. 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) dar und werden entsprechend geahndet.

Um mit den Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung das wichtige Ziel der Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde Bad Rothenfelde erreichen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, daß die hauptsächlich betroffenen Institutionen und Verbände und nicht zuletzt auch die Presse die positiven Ziele der Parkraumbewirtschaftung im Interesse der Gemeinde offensiv vertreten. Die Gefahr eines im Vorfeld entstehenden falschen Eindrucks, Bad Rothenfelde sei bei Realisierung der Parkraumbewirtschaftung schlechter zu erreichen, muß frühzeitig gebannt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die hohe Bedeutung einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen.

III. Parkraumnutzung

Kernstück des Parkraumangebotes sind die Parkieranlagen im Bereich Hannoversche Straße und der Salinenstraße. Mit dem Hallen-Wellen- und Freibadparkplatz (400 Stellplätze) und dem Zentralparkplatz (250 Stellplätze) wird ein ausreichendes Angebot zur Abwicklung des Besucherverkehrs zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel I. genannten grundsätzlichen Ausführungen und den Vorgaben des VEP werden für die einzelnen Parkplätze folgende Parkraumnutzung und Bewirtschaftung vorgeschlagen. Die Bewirtschaftung der Parkstände erfolgt grundsätzlich werktags von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 19.00 Uhr.

Zentralparkplatz

- Bewirtschaftung der 250 Stellplätze mit Parkzeitbeschränkung durch Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 3 Stunden)
- Gebührenstufe 2
- begrenzte Zulassung von Dauerparkern mit Parkausweis (Berufstätige, Pendler)

Hallen-Wellenbad- und Freibadparkplatz

- Bewirtschaftung der 400 Stellplätze mit Parkzeitbeschränkung durch Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 3 Stunden für Hallen-Wellenbadparkplatz, 4 Stunden für Freibadparkplatz)
- Gebührenstufe 2
- begrenzte Zulassung von Dauerparkern mit Parkausweis (Berufstätige, Pendler)

Anmerkung:

Mit einer niedrigeren Gebühreneinstufung als z.B. beim Parkplatz Münstersche Straße oder bei den Parkständen in der Straße Am Kurpark sollen die Autofahrer animiert werden, diese zentralen Parkplätze zu benutzen!

Parkplatz Münstersche Straße (Hellerkottenparkplatz)

- Kurzzeitparken mit Beschränkung der Parkdauer auf max. 2 Stunden während der Geschäftszeiten
- Bewirtschaftung der 30 Kurzzeitstellplätze zur Kontrolle der Kurzzeitparkregelung mit Parkscheinautomat
- Gebührenstufe 2
- abweichende Bewirtschaftungsdauer sonntags von 11.00 bis 19.00 Uhr, um Kirchgängern noch ein gebührenfreies Parken zu ermöglichen

Anmerkung:

Die berechtigten Interessen der Geschäftsinhaber und der Kunden, aber auch des Liefer- und Wirtschaftsverkehrs werden durch die Bereitstellung attraktiver und geschäftsnaher Parkplätze gewahrt. Durch die Einrichtung dieser Kurzzeitparkplätze beschränkt sich das Parkraumbewirtschaftungskonzept nicht auf ein pauschales Zurückdrängen des motorisierten Individualverkehrs. Die Höhe der Parkgebühren orientiert sich an diesen Umständen. Die Unterstützung der Geschäftsinhaber hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes könnte sich in einer Parkgebührenanrechnung auf den Kaufpreis dokumentieren!

Parkplatz Am Kurpark

- Kurzzeitparken mit Beschränkung der Parkdauer auf max. 1 Stunde
- Bewirtschaftung der 14 Kurzzeitstellplätze zur Kontrolle der Kurzzeitparkregelung mit Parkscheinautomat
- Gebührenstufe 1 (höchste Gebührenstufe)

Anmerkung:

Die berechtigten Interessen der Geschäftsinhaber und der Kunden, aber auch des Liefer- und Wirtschaftsverkehrs werden durch die Bereitstellung attraktiver und geschäftsnaher Parkplätze gewahrt. Durch die Einrichtung dieser Kurzzeitparkplätze beschränkt sich das Parkraumbewirtschaftungskonzept nicht auf ein pauschales Zurückdrängen des motorisierten Individualverkehrs. Die Höhe der Parkgebühren orientiert sich an diesen Umständen. Die Unterstützung der Geschäftsinhaber hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes könnte sich in einer Parkgebührenanrechnung auf den Kaufpreis dokumentieren!

Ostparkplatz

- Bewirtschaftung der 30 Stellplätze mit Parkzeitbeschränkung durch Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 4 Stunden)
- Gebührenstufe 2

Anmerkung:

Mit der Festlegung der geringeren Gebührenstufe wird ein Anreiz geschaffen, das Auto am Ortsrand abzustellen, um von dort zu Fuß zum Reiseziel zu gehen! Eine weitere Teilfläche dient der Einrichtung als Busparkplatz. Die Ausweisung erfolgt mit dem Schild 314.

Parkplatz Osnabrücker Straße

- Bewirtschaftung der 30 Stellplätze mit Parkzeitbeschränkung durch Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 4 Stunden)
- Gebührenstufe 2

Anmerkung:

Mit der Festlegung der geringeren Gebührenstufe wird ein Anreiz geschaffen, das Auto am Ortsrand abzustellen, um von dort zu Fuß zum Reiseziel zu gehen!

Parkplatz am Salinensportpark

- Bewirtschaftung der 200 Stellplätze mit Parkzeitbeschränkung durch Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 3 Stunden)
- Gebührenstufe 2
- abweichende Bewirtschaftungsdauer nur von Mo. - Fr. von 14.00 bis 18.00 Uhr
- Sa. und So. wie bei den anderen Parkplätzen

Anmerkung:

Aufgrund des Ausbaustandards und der Nähe zum Kurpark muß dieser Parkplatz in die Bewirtschaftung aufgenommen werden. Die niedrigere Parkgebühr - wie beim Ostparkplatz und dem Parkplatz Osnabrücker Straße - soll die Autofahrer zur Benutzung dieses Parkplatzes animieren. Dies dient als Anreiz, um von dort zu Fuß zum Reiseziel zu gehen! Auf das nutzerbezogene Parken anlässlich von Sportveranstaltungen im Salinensportpark und in der Sporthalle ist ggfs. durch Abschluß von Sondervereinbarungen mit den betroffenen Vereinen zu reagieren. Diesem wird durch die gekürzte Bewirtschaftungsdauer Rechnung getragen.

Parkstände an der Salinenstraße (gegenüber Kaufhaus Strickling)

- Kurzzeitparken mit Beschränkung der Parkdauer auf max. 1 Stunde
- Bewirtschaftung der 5 Kurzzeitstellplätze zur Kontrolle der Kurzzeitparkregelung durch Parkscheinautomat
- Gebührenstufe 1 (höchste Gebührenstufe)

Parkstände an der Frankfurter Straße und der Kirchstraße

- Kurzzeitparken mit Beschränkung der Parkdauer auf max. $\frac{1}{2}$ Stunde
- Überwachung der Kurzzeitparkregelung durch Parkscheibe

Anmerkung:

Es handelt sich bei den beiden Straßen um Hauptgeschäftsstraßen in der Gemeinde Bad Rothenfelde mit Geschäften, welche aufgrund ihres Angebotes häufig "Kurzzeitkunden" anziehen (z. B. Bäckereien, Fleischerei, Änderungsschneiderei etc.). Die berechtigten Interessen der Geschäftsinhaber und der Kunden aber auch des Liefer- und Wirtschaftsverkehrs werden durch die Bereitstellung attraktiver und geschäftsnaher Parkplätze gewahrt.

Zunächst keine Anwohnerparkzonen

Die Ausweisung von Anwohnerparkzonen wird zunächst nicht vorgesehen. Durch die Möglichkeit, weitere Parkstände (z.B. Grundstück Meyer) zur Verfügung zu stellen, könnte erforderlichenfalls dem weiter anwachsenden Parkdruck wirksam begegnet werden. Die Entwicklung wird beobachtet, um ggf. später abweichende Regelungen zu treffen.

Hinsichtlich der Bereitstellung weiterer Parkstände ist auf die privaten Parkplätze hinzuweisen. So stehen die Kundenparkplätze der Kreissparkasse (20 Stellplätze, davon 3 für Schwerbehinderte) und des K & K Marktes an der Osnabrücker Straße (32 Stellplätze) an Wochenenden zusätzlich zur Verfügung.

Zunächst keine Wochenendtickets

Überlegt wurde die Einführung von Wochenendtickets für Langzeitparker an den Wochenenden. Da jedoch derzeit der Bedarf hierfür nicht ausreichend geklärt ist, muß die Praxis zunächst beobachtet und ausgewertet werden. Sollte ein entsprechender Bedarf festgestellt werden, kann auch ein Wochenendticket eingeführt werden.

IV. Parkleitsystem

Um eine optimale Führung der Verkehrsströme zu ermöglichen und den Parksuchverkehr verringern zu können, wird die Einrichtung eines statischen Parkleitsystems empfohlen. Der Parkverkehr wird auf möglichst kurzen Wegen zu den Parkieranlagen geführt. In der Hauptsache soll dies über den Niedersachsenring (L 94) und die Osnabrücker Straße erfolgen. Auf großflächige Hinweistafeln an den Ortseingangstraßen (Kreuzung Bahnhofstraße/L 94, Aschendorfer Kreuz, Helfener Kreuz, Abfahrt L 94/Westfalendamm und Ortseingang Osnabrücker Straße) soll der Fahrgast bereits frühzeitig auf die bestehenden Regelungen hingewiesen werden.

V. Realisierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes

1. Schritt

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 werden allgemein im Kurbezirk I. der Gemeinde Bad Rothenfelde die Parkstände im öffentlichen Straßenraum bewirtschaftet.

- a. Auf dem Zentralparkplatz, dem Hallen-Wellenbadparkplatz, dem Salinensportpark-Parkplatz und dem Parkplatz Münstersche Straße wird ganzjährig die Einführung einer Parkgebühr und einer Parkdauer mit zeitlicher Beschränkung (Höchstpark-

dauer: 3 Stunden; auf dem Parkplatz Münstersche Straße 2 Stunden) beschlossen. Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde -,50 DM (Gebührenstufe 2).

- b. Auf den Parkständen an der Straße Am Kurpark und an der Salinenstraße (gegenüber dem Kaufhaus Strickling) wird ganzjährig die Einführung einer Parkgebühr und die Beschränkung der zulässigen Parkdauer auf maximal 1 Stunde beschlossen. Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 1,-- DM (Gebührenstufe 1).
- c. Auf dem Ostparkplatz, dem Freibadparkplatz und dem Parkplatz an der Osnabrücker Straße wird ganzjährig die Einführung einer Parkgebühr und eine Parkdauer mit zeitlicher Beschränkung (Höchstparkdauer: 4 Stunden) beschlossen. Die Parkgebühr beträgt pro angefangene halbe Stunde -,50 DM (Gebührenstufe 2).

2. Schritt

Zur Erhebung der Parkgebühren auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen ist die als Anlage beigefügte Parkgebührenordnung zu beschließen.

3. Schritt

Zur Unterstützung der Beschlüsse ist ein statisches Parkleitsystem zu installieren, um den Parkverkehr auf möglichst kurzen Wegen zu den Parkierungsanlagen zu führen. Dazu sind großflächige Hinweistafeln an den Ortseingangsstraßen (Kreuzung Bahnhofstraße/L 94, Aschendorfer Kreuz, Abfahrt L 94/Westfalendamm und Ortseingang Osnabrücker Straße) aufzustellen.

4. Schritt

Für den Erfolg der unter 1. genannten Maßnahmen findet eine zeitgleiche Überwachung der Parkregelungen und eine Ahndung von Verstößen durch die Gemeinde Bad Rothenfelde statt. Im Sinne des Stadtmarketings werden in der ersten Woche nach Einführung der flächendeckenden Bewirtschaftung und Überwachung zunächst Faltblätter mit detaillierten Informationen an Falschparker verteilt. Erst danach ist zu einer konsequenten Ahndung überzugehen.

G e b ü h r e n s t u f e n

Die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 Satz 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen auf die Gemeinden übertragen. Die Staffelung der Gebühr beträgt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29.6.1981 i. d. Fassung vom 16.7.1992 0,10 DM; die Höchstgebühr 2,-- DM je angefangene halbe Stunde Parkzeit.

Gebührenstufe 1

1,00 DM

je angefangene halbe Stunde Parkzeit
betroffen: Parkstände in den Straßen "Am
Kurpark" und Salinenstraße

Gebührenstufe 2

-,50 DM

je angefangene halbe Stunde Parkzeit
betroffen: Zentralparkplatz, Hallen-
Wellenbad- und Freibadparkplatz, Ostpark-
platz, Parkplatz an der Osnabrücker Straße,
Parkplatz Münstersche Straße sowie Park-
platz am Salinensportpark

Dauerparkaus- weise

für die Erteilung der Dauerparkausweise
ist gem. § 46 Abs. 1 Ziff. 4 a) der Stra-
ßenverkehrsordnung (StVO) eine gebühren-
pflichtige Ausnahmegenehmigung einzuholen

Kommunale Abgaben, zu denen auch Parkgebühren zählen, dürfen gem. § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Der Erlaß einer Parkgebührenordnung (-satzung) ist deshalb zwingend notwendig.

**Verordnung
der Gemeinde Bad Rothenfelde
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in den z. Z. gültigen Fassungen und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) i. d. F. vom 16. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 197) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 18. April 1996 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Rothenfelde nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

Zur Bewirtschaftung der nachfolgend aufgeführten Parkstände werden Parkscheinautomaten eingesetzt.

1. Auf den Parkständen Am Kurpark (gegenüber dem alten Rathaus) und an der Salinenstraße (gegenüber dem Kaufhaus Strickling) beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde an Werktagen (Mo. - Fr.) von 14.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 19.00 Uhr je angefangene halbe Stunde 1,-- DM (Gebührenstufe 1 mit Beschränkung der Parkdauer auf 1 Stunde).
2. Auf dem Zentralparkplatz, dem Hallen-Wellenbadparkplatz, dem Freibadparkplatz, dem Ostparkplatz, dem Salinensportpark-Parkplatz, dem Parkplatz Münstersche Straße und dem Parkplatz an der Osnabrücker Straße beträgt die Gebühr an Werktagen

(Mo. - Fr.) von 14.00 bis 19.00 Uhr (auf dem Salinensportpark-Parkplatz von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 19.00 Uhr (auf dem Parkplatz Münstersche Straße sonntags von 11.00 bis 19.00 Uhr) je angefangene halbe Stunde -,50 DM. Die Höchstparkdauer auf dem Parkplatz Münstersche Straße beträgt 2 Stunden, auf dem Zentral- und Hallen-Wellenbadparkplatz sowie dem Salinensportpark-Parkplatz beträgt 3 Stunden, auf den übrigen Parkplätzen 4 Stunden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 18. April 1996


Patterson
Bürgermeister




Rehämper
Gemeindedirektor